

4. Unabhängigkeit

Die Mitglieder der bezeichneten Organe der NÖ LGA erfüllen ihre Aufgaben unabhängig.

Erläuterung:

1. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich weisungsfrei und unabhängig von unternehmensfremden Vorgaben und Interessen wahr.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Ein Weisungsrecht der NÖ Landesregierung besteht nur bei der Besorgung der Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers (§ 29 Abs 2 NÖ LGA-G). Weisungen der NÖ Landesregierung binden den Aufsichtsrat, den Vorstand und die einzelnen Mitglieder dieser Organe nur nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmung.
 - Im Übrigen binden Weisungen der NÖ Landesregierung die Organmitglieder nicht und befreien sie auch nicht von der Haftung.
2. Der Vorstand und der Aufsichtsrat stehen zueinander – unbeschadet der gesetzlich verankerten Zustimmungsrechte und Berichtspflichten – in keinem hierarchischen Verhältnis einer Über- oder Unterordnung. Sie sind vielmehr als die mit der organschaftlichen Leitung beziehungsweise Überwachung des Unternehmens betrauten Organe der NÖ LGA nebeneinander mit verschiedenen Aufgaben ausgestattet eingerichtet.
 3. Der Vorstand führt die Geschäfte der NÖ LGA unter eigener Verantwortung. Er ist in seiner Geschäftsführung nicht an Weisungen des Aufsichtsrates gebunden, jedoch hält er die Beschränkungen ein, die das NÖ LGA-G, die Geschäftsordnung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt haben.

Das bedeutet im Einzelnen:



- „Weisungen“ bzw. „Aufträge“ des Aufsichtsrates zu aktiven Maßnahmen der Geschäftsführung befreien den Vorstand nicht von der Haftung für die von ihm „weisungsgemäß“ gesetzten Maßnahmen.
 - „Verbote“ bzw. „Beschränkungen“ des Aufsichtsrates hinsichtlich der Vertretungsbefugnis binden den Vorstand und hindern ihn wirksam an der Vertretung der NÖ LGA.
4. Der Stärkung der Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder dient insbesondere auch das Wettbewerbsverbot (§ 11 NÖ LGA-G). Die Mitglieder des Vorstands unterliegen einem elektiven, in der Disposition des Aufsichtsrats stehenden Wettbewerbsverbots. Für Unvereinbarkeit und Befangenheit des Aufsichtsrates gelten jedenfalls die Maßstäbe des § 16 NÖ LGA-G.
5. Ein Organmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet, der geeignet ist, das Verhalten des Organmitglieds zu beeinflussen.

